

**Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**  
**über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung)**  
**Vom 14. Januar 2020**

*(i.d.F. der 5. Änderungssatzung vom 12. Januar 2022  
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,  
Nr. 01 /2022, S. 3))*

Aufgrund des § 3 Abs. 11 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315, BS Anhang I 164) i. V. m. § 23 Abs. 4 der Studienplatzvergabeverordnung vom 7. Januar 2020 (GVBl. S. 2), BS 223-44 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41) hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 13. Dezember 2019 die nachfolgende Hochschulauswahlsatzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 14. Januar 2020, Az.: 7233-0014#2019/0003-1501 15422.0001 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Abschnitt 1: Allgemeines**

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Johannes Gutenberg-Universität (JGU), soweit diese nicht in der Studienplatzvergabeverordnung (StPVLVO) vom 7. Januar 2020 (GVBl. S. 2) in der jeweils geltenden Fassung geregelt ist.
- (2) Zulassungsbeschränkt im Sinne dieser Auswahlsatzung sind Studiengänge, für die für das betreffende Semester eine Zulassungszahl festgesetzt worden ist.
- (3) Abweichend von Absatz 1 gilt diese Satzung nicht für zulassungsbeschränkte Studiengänge der Hochschule für Musik; auf die Satzung für die Ermittlung der Zulassungszahlen und die Auswahl in den zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Hochschule für Musik der JGU (Zulassungssatzung HfMM) wird verwiesen.

§ 2

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für das Auswahlverfahren liegt grundsätzlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der JGU. Sie oder er kann die Fachbereiche mit der Durchführung administrativer Aufgaben beauftragen.

## Abschnitt 2: Auswahlkriterien

### § 3

#### Auswahlkriterien

(1) Die für die Auswahl zulässigen Kriterien bestimmen sich nach der Studienplatzvergabeverordnung. Artikel 10 Abs. 5 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 21. März 2019, 4. April 2019 ist anzuwenden.

(2) Die JGU bestimmt die Reihenfolge der Anwendung der Auswahlkriterien sowie gegebenenfalls die festzulegenden Quoten und Gewichtungen für die einzelnen Teilverfahren in den Anlagen zu dieser Satzung. Ergibt sich aus der Verbindung von Auswahlkriterien eine Durchschnittsnote, ist nur die erste Stelle nach dem Komma zu berücksichtigen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei konsekutiven, postgradualen oder weiterbildenden Studiengängen ist eine Anrechnung von Boni über einen maximalen Notenwert von 1,0 hinaus zulässig.

(3) In Fällen, in denen Studiengänge gemeinsam mit ausländischen Hochschulen betrieben werden oder für Studiengänge, die besonders auf ausländische Studierende ausgerichtet sind, können in Anwendung von § 3 Abs. 10 Hochschulzulassungsgesetz sowie § 30 Abs. 2 Satz 6 StPVLVO von den Partnerhochschulen angewandte Auswahlkriterien übernommen werden; diese sind in Anlage 1 geregelt.

### § 4

#### Auswahl nach dem Ergebnis eines Studieneignungstests

(1) Für Studieneignungstests legt die JGU mindestens die folgenden Einzelheiten fest:

- a) Bezeichnung des Tests,
- b) gegebenenfalls Termin, bis zu dem der Test durchgeführt sein und das Ergebnis vorgelegt werden muss,
- c) Gültigkeitsdauer des Tests.

Sofern der Test von der JGU durchgeführt wird, werden darüber hinaus mindestens die folgenden Einzelheiten festgelegt:

- a) Form des Tests (mündlich, schriftlich, praktisch, ggf. in Kombination),
- b) im Rahmen des Tests nachzuweisende Fähigkeiten (Qualifikationsmerkmale),
- c) Bewertung und die dafür maßgeblichen Kriterien, ggf. Ermittlung des Gesamtergebnisses,
- d) Dauer des Tests; bei einer Kombination von Testformen gemäß Buchst. d: Dauer der einzelnen Testteile
- e) Wiederholungsmöglichkeiten.

(2) Sofern der Test von der JGU durchgeführt wird, sind § 26 Abs. 3 Nr. 3, 4 und 5 sowie Abs. 4 HochSchG sinngemäß anzuwenden.

(3) Bei der Durchführung von Tests der JGU ist ein schriftliches Protokoll von einer sachkundigen Person anzufertigen. Darin sind mindestens festzuhalten:

- a) Datum und Zeitdauer des Tests,
- b) teilnehmende Personen,
- c) Wesentliche Inhalte des Tests (bei mündlichen Tests Gesprächsgegenstände und Äußerungen der Bewerberinnen oder Bewerber hierzu),
- d) besondere Vorkommnisse,
- e) bei mündlichen Tests: Bewertung.

(4) Der Studieneignungstest kann in Abweichung von § 7 Abs. 1 Satz 1 in elektronischer Form abgelegt werden.

## § 5

Auswahl nach einer Berufsausbildung, einer Berufstätigkeit, einer künstlerischen oder einer vergleichbaren Tätigkeit, auf Grund herausragender außerschulischer Leistungen oder auf Grund von Leistungen, die eine besondere wissenschaftliche Qualifikation erkennen lassen

(1) Für die Auswahl nach einer Berufsausbildung, einer Berufstätigkeit, einer künstlerischen oder einer vergleichbaren Tätigkeit, auf Grund herausragender außerschulischer Leistungen oder auf Grund von Leistungen, die eine besondere wissenschaftliche Qualifikation erkennen lassen legt die JGU die folgenden Einzelheiten fest:

- a) Art und Nachweis der Berufsausbildung, Berufstätigkeit, künstlerischen oder einer vergleichbaren Tätigkeit, der herausragenden außerschulischen Leistungen oder der Leistungen, die eine besondere wissenschaftliche Qualifikation erkennen lassen,
- b) Gewichtung des Kriteriums oder Höhe der Boni,
- c) gegebenenfalls Kumulationsgrenzen für Boni; eventuell darüber hinaus gehende Bonuswerte bleiben dann für das weitere Verfahren unberücksichtigt. Auf § 3 Abs. 2 Satz 3 wird verwiesen.

(2) Die Feststellung der Gleichwertigkeit von außerhalb Deutschlands erworbenen Berufsausbildungen und Zeiten einer Berufstätigkeit erfolgt durch die zuständige Stelle.

## § 6

Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs

(1) In einem Auswahlgespräch werden die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie ihre Identifikation mit dem ausgewählten Studiengang sowie dem angestrebten Beruf erhoben und nach einem einheitlichen Standard bewertet. Hierfür werden auch das Gesprächsverhalten der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Kompetenz im Umgang mit offenen Fragestellungen und Problemen herangezogen. Zusätzlich soll das Gespräch Aufschluss über gegebenenfalls vorhandene Fehlvorstellungen hinsichtlich der Anforderungen des Studiums geben. Für Auswahlgespräche legt die JGU die folgenden Einzelheiten fest:

- a) im Rahmen des Auswahlgesprächs nachzuweisende Qualifikationsmerkmale,
- b) Bewertung und die dafür maßgeblichen Kriterien, ggf. Ermittlung des Gesamtergebnisses,
- c) Dauer des Auswahlgesprächs; sie beträgt pro Person mindestens 15 Minuten und soll 30 Minuten nicht überschreiten; Gruppengespräche mit bis zu 5 Personen sind zulässig,
- d) Gültigkeit des Ergebnisses,
- e) Wiederholungsmöglichkeiten.

(2) § 26 Abs. 3 Nr. 3, 4 und 5 sowie Abs. 4 HochSchG sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Bei der Durchführung des Auswahlgesprächs ist ein schriftliches Protokoll von einer sachkundigen Person anzufertigen. Darin sind mindestens festzuhalten:

- a) Datum und Zeitdauer des Auswahlgesprächs,
- b) teilnehmende Personen,
- c) Wesentliche Inhalte des Auswahlgesprächs (Gesprächsgegenstände und Äußerungen der Bewerberinnen oder Bewerber hierzu),
- d) besondere Vorkommnisse,
- e) Bewertung.

(4) Das Auswahlgespräch kann in Abweichung von § 7 Abs. 1 Satz 1 in elektronischer Kommunikation absolviert werden.

### **Abschnitt 3: Verfahrensregelungen**

#### **§ 7**

##### Allgemeine Verfahrensregelungen

(1) Ort der Durchführung von hochschuleigenen Tests und Auswahlgesprächen ist grundsätzlich die JGU. Die Bewerberinnen und Bewerber werden spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bewerbungsfristen allgemein in geeigneter Form über die zeitliche Gestaltung der Tests oder Auswahlgespräche informiert. Die genauen Orte und Termine werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mindestens 1 Woche vor dem Termin des hochschuleigenen Tests oder Auswahlgesprächs schriftlich oder elektronisch mitgeteilt.

(2) Für die Feststellung der Verfahrensnote werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Eventuell entstehende Kosten für die Teilnahme an Tests oder Auswahlgesprächen werden den Bewerberinnen und Bewerbern nicht erstattet.

#### **§ 8**

##### Antrag auf Zulassung, Bewerbungsunterlagen

(1) Der Antrag auf Zulassung ist in elektronischer Form innerhalb der durch die JGU festgesetzten Fristen an die JGU zu übermitteln, sofern in der Studienplatzvergabeverordnung nichts Abweichendes geregelt ist; auf die elektronische Übermittlung wird nur verzichtet, wenn Bewerberinnen und Bewerber glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist. Das ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular muss samt den erforderlichen Unterlagen bis zum Ablauf der jeweiligen Fristen zugegangen sein. Auf § 3 Abs. 1 und 2 Einschreibeordnung wird verwiesen.

(2) Eingereichte Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt. Sie werden, soweit sie nicht mehr benötigt werden, frühestens ein Jahr nach Eingang unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet. Ein Anspruch auf Kostenerstattung für vernichtete Bewerbungsunterlagen ist ausgeschlossen.

(3) Die Regelungen gelten für das Losverfahren (§ 12) entsprechend.

#### **§ 9**

##### Auswahl in der Quote von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen

(1) Die Auswahl in der Quote nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StPVLVO oder nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPVLVO erfolgt gemäß Anlage 4.

(2) Für die Vergabe von Studienplätze in weiterführenden Studiengängen wird in Anwendung von § 32 Abs. 6 StPVLVO keine Quote von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen gebildet.

#### **§ 10**

##### Auswahl in der Quote für Fälle außergewöhnlicher Härte

(1) Die Bestimmungen des § 29 Abs. 2 StPVLVO sind im Geltungsbereich dieser Satzung entsprechend anzuwenden; dies gilt auch für die Vergabe von Studienplätzen in weiterführenden Studiengängen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern.

(2) Sofern für den jeweiligen Studiengang und das entsprechende Fachsemester die Zahl der Anträge für die Härtequote die Zahl der Plätze in dieser Quote übersteigt, wird die Rangfolge durch den Grad der außergewöhnlichen Härte gemäß Anlage 2 bestimmt. Sofern mehrere Gründe zutreffen, erhöht sich der Grad der außergewöhnlichen Härte entsprechend.

#### § 10a

##### Auswahl in der Quote für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler

(1) Von den je Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen sind für Bewerberinnen und Bewerber nach § 3 Abs. 7 des Hochschulzulassungsgesetzes 0,5 v. H., mindestens jedoch ein Studienplatz, vorweg abzuziehen.

(2) Die Auswahl erfolgt gemäß § 11 dieser Satzung. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

#### § 11

##### Auswahl in den Hauptquoten

(1) In grundständigen Studiengängen erfolgt die Auswahl im Auswahlverfahren der Hochschulen für das 1. Fachsemester nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, sofern in Anlage 1 nichts Anderes geregelt ist; für höhere Fachsemester erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Abweichend davon erfolgt die Auswahl für das zweite und höhere klinische Semester im Studiengang Medizin nach der Note des Ersten Abschnitts der ärztlichen Prüfung, im Studiengang Zahnmedizin nach der Note der Zahnärztlichen Vorprüfung.

(2) Soweit eine zusätzliche Eignungsquote gebildet wird, erfolgt die Auswahl nach Anlage 1.

(3) In weiterführenden Studiengängen erfolgt die Auswahl im Auswahlverfahren der Hochschulen nach der Abschlussnote des vorangegangenen Hochschulstudiums, sofern in Anlage 1 nichts Anderes geregelt ist. Können Bewerberinnen oder Bewerber bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht den endgültigen Nachweis über den Abschluss des vorhergehenden Studiums vorlegen, kann eine Teilnahme am Auswahlverfahren für das 1. Fachsemester unter Vorbehalt erfolgen; auf § 32 Abs. 1 Nr. 2 StPVLVO und § 5 Abs. 3 Einschreibeordnung der JGU wird verwiesen. Die Bewerberin oder der Bewerber nimmt auf der Basis der bei der Bewerbung vorgelegten bescheinigten Durchschnittsnote des vorangegangenen Hochschulstudiums am weiteren Auswahlverfahren teil; eine Anpassung der Verfahrensnote im Verlauf des Auswahlverfahrens auf Grund zusätzlich erbrachter Leistungen ist ausgeschlossen.

(4) § 15 Abs. 3 StPVLVO gilt entsprechend.

#### § 12

##### Losverfahren

(1) Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch Studienplätze verfügbar oder werden bis zu diesem Zeitpunkt Studienplätze wieder verfügbar, so werden diese durch Losverfahren vergeben.

(2) Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf pro Studiengang und Fachsemester nur einen Losantrag stellen.

(3) Unter den form- und fristgemäß gestellten Anträgen entscheidet das Los. Das Losverfahren wird für jeden Studiengang separat und grundsätzlich mit einem automatisierten Datenverarbeitungsverfahren durchgeführt. Jedem form- und fristgemäß gestellten Antrag wird nach dem Zufallsprinzip eine Losnummer zugeteilt. Aus den vergebenen Losnummern wird durch ein elektronisches Datenverarbeitungsprogramm eine Rangfolge erstellt. Das Ergebnis der Rangfestlegung ist zu protokollieren. Aufgrund der so festgestellten Rangliste werden die zur

Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Bewerberinnen und Bewerber, die entgegen der Regelung in Absatz 2 mehrere Losanträge für einen Studiengang abgegeben haben, werden nur mit dem Antrag berücksichtigt, der den niedrigsten Rangplatz hat.

(4) Eine Zulassung erfolgt unter der Bedingung, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen für den gewünschten Studiengang erfüllt; §§ 5-7 Einschreibeordnung sind anzuwenden. Liegen die Voraussetzungen für die Einschreibung nicht vor, wird der Zulassungsbescheid ohne weitere Mitteilung unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen.

(5) Ein Nachrückverfahren auf nach Vergabe im Losverfahren frei bleibende oder frei werdende Plätze findet nicht statt.

### § 13

#### Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Ein Rücktritt vom Auswahlverfahren ist zu jedem Zeitpunkt möglich. Er ist schriftlich zu erklären. Im Falle eines Rücktritts wird die Bewerberin oder der Bewerber aus dem weiteren Verfahren gestrichen.

(2) Wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder einen begonnenen Test oder ein begonnenes Auswahlgespräch ohne triftige Gründe abbricht, gilt dies als Rücktritt gemäß Absatz 1 Satz 2.

(3) Die für ein Versäumnis oder eine Unterbrechung geltend gemachten Gründe müssen der JGU unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Bewerberin oder des Bewerbers kann die Vorlage eines ärztlichen und gegebenenfalls eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Krankheit der Bewerberin oder des Bewerbers steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt und ist im Rahmen des festgelegten Auswahlverfahrens noch keine Rangliste erstellt, kann ein neuer Termin vereinbart werden, sofern der weitere Ablauf des Auswahlverfahrens nicht verzögert wird, anderenfalls wird die Teilnahme am Auswahlverfahren abgelehnt.

(4) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis des Tests oder Auswahlgesprächs durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört die Bewerberin oder der Bewerber den ordnungsgemäßen Ablauf eines Tests oder Auswahlgesprächs, wird die oder der Betreffende vom weiteren Verlauf des Tests oder Auswahlgesprächs ausgeschlossen. Die Bewerberin oder der Bewerber wird auf den letzten Rangplatz gesetzt. In schwerwiegenden Fällen kann die JGU die Bewerberin oder den Bewerber vom gesamten Zulassungsverfahren ausschließen.

(5) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 4 Satz 3 ist der betroffenen Bewerberin oder dem betroffenen Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Die JGU gestattet nach Abschluss des Auswahlverfahrens auf schriftlichen Antrag Bewerberinnen und Bewerbern Akteneinsicht. Sie kann die Zeit und den Ort der Akteneinsicht festlegen.

## Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

### § 14

## Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Hochschulauswahlsatzung der Johannes Gutenberg Universität-Mainz vom 30. November 2010, in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 30. November 2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz vom 13. Dezember 2018, Nr. 14/2018, S. 981) tritt außer Kraft.

Mainz, den 14. Januar 2020

Universitätsprofessor Dr. Georg K r a u s c h

Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

## Anlage 1

### Durchführung der Auswahl in den Hauptquoten für die an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zulassungsbeschränkten Studiengänge (§ 11)

#### A. Auswahl in grundständigen Studiengängen im 1. Fachsemester (Studiengänge, die keinen ersten Hochschulabschluss voraussetzen) (§ 11 Abs. 1 und 2)

Abkürzungen:

|                                     |   |  |
|-------------------------------------|---|--|
| Punkte <sub>B</sub>                 | = | Nach Anlage 5 Abs. 1 StPVLVO berechnete Gesamtpunktzahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers (max. 100 Punkte; die Gesamtpunktzahl wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet)   |
| HzbPunkte <sub>B</sub>              | = | Nach Anlage 5 Abs. 2 StPVLVO berechnete Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung  |
| HzbGewicht                          | = | Gewicht des Kriteriums Hochschulzugangsberechtigung  |
| TMSPunkte <sub>B</sub>              | = | Nach Anlage 5 Abs. 3 StPVLVO berechnete Punktzahl für das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests TMS   |
| TMSGewicht                          | = | Gewicht des Kriteriums TMS   |
| PHASTPunkte <sub>B</sub>            | = | Nach Anlage 5 Abs. 3 StPVLVO berechnete Punktzahl für das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests PHAST   |
| PHASTGewicht                        | = | Gewicht des Kriteriums PHAST   |
| BerufsausbildungPunkte <sub>B</sub> | = | Nach Anlage 5 Abs. 5 StPVLVO berechnete Punktzahl für eine anerkannte Berufsausbildung gemäß Anlage 6 StPVLVO, soweit diese nachgewiesen wird  |
| BerufsausbildungGewicht             | = | Gewicht des Kriteriums „anerkannte Berufsausbildung“   |
| BerufstätigkeitsPunkte <sub>B</sub> | = | Nach Anlage 5 Abs. 5 StPVLVO berechnete Punktzahl für anerkannte Berufstätigkeiten von in der Summe mindestens 12 Monaten in Voll- oder Teilzeit nach Abschluss der Ausbildung gemäß Anlage 6 StPVLVO, soweit diese nachgewiesen werden. |
| BerufstätigkeitGewicht              | = | Gewicht für das Kriterium „anerkannte Berufstätigkeit“   |
| PreisePunkte <sub>B</sub>           | = | Nach Anlage 5 Abs. 5 StPVLVO berechnete Punktzahl für Preise gemäß Anlage 7 Abs. 2 StPVLVO, soweit diese nachgewiesen werden.  |
| PreiseGewicht                       | = | Gewicht für das Kriterium „Preise“   |
| Punkte <sub>Wartezeit</sub>         | = | Nach Anlage 5 Abs. 6 StPVLVO berechnete Punktzahl für die Wartezeit  |
| Wartezeit <sub>g</sub>              | = | Gewicht für das Kriterium „Wartezeit“  |

KriteriumGewicht ist gem. Anlage 5 der StPVLVO die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium vorgesehen ist.



- **Medizin (Staatsexamen)**

1. Auswahlverfahren der Hochschule

Vorauswahl: nein

Auswahlverfahren:  $\text{Punkte}_B = \text{HzbPunkte}_B + \text{TMS Punkte}_B + \text{Berufsausbildung Punkte}_B + \text{Berufstätigkeits Punkte}_B + \text{Preise Punkte}_B$

Auswahlkriterien: HzbGewicht = 45  
TMSGewicht = 45  
BerufsausbildungGewicht = 5  
BerufstätigkeitGewicht = 3  
PreiseGewicht = 2

2. Zusätzliche Eignungsquote:

Vorauswahl: nein

Auswahlverfahren:  $\text{Punkte}_B = \text{Punkte}_{\text{Wartezeit}} + \text{TMS Punkte}_B + \text{Berufsausbildung Punkte}_B + \text{Berufstätigkeits Punkte}_B + \text{Preise Punkte}_B$

Auswahlkriterien: Wartezeit<sub>g</sub> = 45 für SoSe 20 und WiSe 20/21  
Wartezeit<sub>g</sub> = 30 für SoSe 21 und WiSe 21/22  
Wartezeit<sub>g</sub> = 0 ab SoSe 22  
TMSGewicht = 45 für SoSe 20 und WiSe 20/21  
TMSGewicht = 60 für SoSe 21 und WiSe 21/22  
TMSGewicht = 90 ab SoSe 22  
BerufsausbildungGewicht = 5  
BerufstätigkeitGewicht = 3  
PreiseGewicht = 2

- **Pharmazie (Staatsexamen)**

1. Auswahlverfahren der Hochschule

Vorauswahl: nein

Auswahlverfahren:  $\text{Punkte}_B = \text{HzbPunkte}_B + \text{PHAST Punkte}_B + \text{Berufsausbildung Punkte}_B$

Auswahlkriterien: HzbGewicht = 60  
PHASTGewicht = 30  
BerufsausbildungGewicht = 10

2. Zusätzliche Eignungsquote:

Vorauswahl: nein

Auswahlverfahren:  $\text{Punkte}_B = \text{PHAST Punkte}_B + \text{Berufsausbildung Punkte}_B$

Auswahlkriterien: PHASTGewicht = 90  
BerufsausbildungGewicht = 10

- **Zahnmedizin (Staatsexamen)**

1. Auswahlverfahren der Hochschule:

Vorauswahl: nein

Auswahlverfahren:  $\text{Punkte}_B = \text{HzbPunkte}_B + \text{TMS Punkte}_B + \text{Berufsausbildung Punkte}_B + \text{Berufstätigkeits Punkte}_B + \text{Preise Punkte}_B$

Auswahlkriterien:  
 HzbGewicht = 45  
 TMSGewicht = 45  
 BerufsausbildungGewicht = 5  
 BerufstätigkeitGewicht = 3  
 PreiseGewicht = 2

2. Zusätzliche Eignungsquote:

Vorauswahl: nein

Auswahlverfahren:  $\text{Punkte}_B = \text{Punkte}_{\text{Wartezeit}} + \text{TMS Punkte}_B + \text{Berufsausbildung Punkte}_B + \text{Berufstätigkeits Punkte}_B + \text{Preise Punkte}_B$

Auswahlkriterien:  
 Wartezeit<sub>g</sub> = 45 für SoSe 20 und WiSe 20/21  
 Wartezeit<sub>g</sub> = 30 für SoSe 21 und WiSe 21/22  
 Wartezeit<sub>g</sub> = 0 ab SoSe 22  
 TMSGewicht = 45 für SoSe 20 und WiSe 20/21  
 TMSGewicht = 60 für SoSe 21 und WiSe 21/22  
 TMSGewicht = 90 ab SoSe 22  
 BerufsausbildungGewicht = 5  
 BerufstätigkeitGewicht = 3  
 PreiseGewicht = 2

**B. Auswahl im Auswahlverfahren der Hochschule in konsekutiven, postgradualen oder weiterbildenden Studiengängen im ersten oder in höheren Fachsemestern (Studiengänge, die einen ersten Hochschulabschluss voraussetzen) (§ 11 Abs. 3)**

Abkürzungen:

- $Q_{\text{Stud}}$  = Qualifikation aus vorhergehendem Studium (mit Angabe der zu berücksichtigenden Mindest-Leistungspunktezahle oder der zu berücksichtigenden Studien- und Prüfungsleistungen) - § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StPVLVO sowie § 11 Abs. 3 der vorliegenden Ordnung
- T = Ergebnis Studieneignungstest - § 32 Abs. 1 Nr. 4 StPVLVO sowie § 4 der vorliegenden Ordnung
- $B_n$  = Bonus/Boni für Berufsausbildung oder Berufstätigkeit - § 32 Abs. 1 Nr. 5 StPVLVO sowie § 5 der vorliegenden Ordnung
- G = Ergebnis aus Auswahlgespräch - § 32 Abs. 1 Nr. 7 StPVLVO sowie § 6 der vorliegenden Ordnung
- $\text{ExzL}_n$  = Bonus/Boni für Leistungen, die eine besondere wissenschaftliche Qualifikation erkennen lassen (Förderungen, Auszeichnungen, Publikationen, Vorträge, usw.) - § 32 Abs. 3 Satz 6 StPVLVO sowie § 5 der vorliegenden Ordnung
- LP = Leistungspunkte (oder Credits oder ECTS)
- Min = Minimum der beiden in Klammern angegebenen Zahlwerte
- VN = Verfahrensnote

• **Accounting and Finance (M.Sc.)**

Vorauswahl: nein

Auswahlverfahren:

Verfahrensnote:

$Q_{\text{Stud}}$  abzgl. der Summe der Boni ( $B + \text{ExzL}$ ), wobei die Summe der Boni maximal 1,0 betragen kann

$\text{VN} = Q_{\text{Stud}} - (B + \text{ExzL})$

Auswahlkriterien:

$Q_{\text{Stud}}$ : mit LP gewichtete Durchschnittsnote der Studien- und Prüfungsleistungen des Vorstudiums (mindestens 135 LP);

B: a) 0,25 für abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder über Pflichtpraktika hinausgehende besonders qualifizierende Praktika in einschlägigen Berufsfeldern, oder  
b) 0,5 für mind. zweijährige einschlägige Berufstätigkeit in qualifizierter Position

$\text{ExzL}$ : Insgesamt 0,1 - max. 0,5 für besondere wiss. Förderungen, Auszeichnungen und Preise, Publikationen und Vorträge etc.

• **Biomedizin (M.Sc.)**

Vorauswahl: nein

Auswahlverfahren:

Verfahrensnote:

$Q_{\text{Stud}}$  abzgl. der Summe der Boni ( $B_1 + B_2 + \text{ExzL}$ )

$\text{VN} = Q_{\text{Stud}} - (B_1 + B_2 + \text{ExzL})$

Auswahlkriterien:

$Q_{\text{Stud}}$ : mit LP gewichtete Durchschnittsnote der Studien- und

Prüfungsleistungen des Vorstudiums (mindestens 135 LP);  
 B<sub>1</sub>: 0,3 für abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung,  
 B<sub>2</sub>: 0,2 für mind. zweijährige einschlägige Berufstätigkeit,  
 ExzL: 0,5 für nachgewiesene wissenschaftliche Förderungen,  
 Auszeichnungen oder Preise sowie für wissenschaftliche  
 Publikationen und Vorträge bzw. Posterpräsentationen  
 auf nationalen oder internationalen Kongressen.

• **Epidemiologie (M.Sc., konsekutiv)**

Vorauswahl: nein

Auswahlverfahren: Verfahrensnote: Durchschnitt aus  
 a) Q<sub>Stud</sub>, gewichtet mit 70%, und  
 b) Note aus G, gewichtet mit 30%

$$VN = (Q_{\text{Stud}} * 0,7) + (G * 0,3)$$

Auswahlkriterien: Q<sub>Stud</sub>: mit LP gewichtete Durchschnittsnote der Studien- und  
 Prüfungsleistungen des Vorstudiums (mindestens 135  
 LP);  
 G: Termin ist mind. 1 Monat vor Ablauf der Bewerbungsfrist  
 bekannt zu geben

• **Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache (M.A.)**

Vorauswahl: nein

Auswahlverfahren: Verfahrensnote:  
 Q<sub>Stud</sub> abzgl. der Summe der Boni (B<sub>1</sub> + B<sub>2</sub> + B<sub>3</sub> + ExzL<sub>1</sub> + ExzL<sub>2</sub>),  
 wobei die Summe der Boni maximal 1,0 betragen kann

$$VN = Q_{\text{Stud}} - (B_1 + B_2 + B_3 + \text{ExzL}_1 + \text{ExzL}_2)$$

Auswahlkriterien: Q<sub>Stud</sub>: mit LP gewichtete Durchschnittsnote der Studien- und  
 Prüfungsleistungen des Vorstudiums (mindestens 135  
 LP);  
 B<sub>1</sub>: 0,25 für abgeschlossene einschlägige  
 Berufsqualifizierung im Umfang von mindestens 30 LP;  
 B<sub>2</sub>: 0,25 für über Pflichtpraktika hinausgehende Praktika in  
 einschlägigen Berufsfeldern im Umfang von mindestens  
 sechs Monaten;  
 B<sub>3</sub>: 0,5 für mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit  
 oder vergleichbare Tätigkeit im Berufsfeld; im Falle einer  
 Unterrichtstätigkeit im Umfang von durchschnittlich  
 mindestens 10 Unterrichtseinheiten (von mindestens 45  
 Minuten) pro Woche;  
 ExzL<sub>1</sub>: 0,1 für wissenschaftliche Auszeichnungen und  
 Publikationen  
 ExzL<sub>2</sub>: 0,2 für Kompetenzen in den Bereichen Interkulturalität,  
 Sprachlehrforschung oder Fremdsprachdidaktik  
 DaF/DaZ, die in einem vorhergehenden Studium

erworben wurden, sofern der ausgewiesene Arbeitsaufwand für das Erlangen der Kompetenzen 30 LP überstieg.

Zur Erlangung von Boni sind bei der Anmeldung zum Eignungsgespräch gemäß Prüfungsordnung entsprechende Nachweise in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Abweichend davon genügt im Falle einer Anmeldung per E-Mail das Einreichen der Dokumente in elektronischer Form; die amtlich beglaubigten Kopien müssen beim Eignungsgespräch nachgereicht werden.

- **International Economics and Public Policy (M.Sc.)**

Vorauswahl: nein

Auswahlverfahren: Verfahrensnote:  
 $Q_{\text{Stud}}$  abzgl. der Summe der Boni (B+ ExzL), wobei die Summe der Boni maximal 1,0 betragen kann  
 $VN = Q_{\text{Stud}} - (B + \text{ExzL}), \text{Min } (B + \text{ExzL}; 1,0)$

Auswahlkriterien:  $Q_{\text{Stud}}$ : mit LP gewichtete Durchschnittsnote der Studien- und Prüfungsleistungen des Vorstudiums (mindestens 135 LP);  
B: a) 0,25 für abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder über Pflichtpraktika hinausgehende besonders qualifizierende Praktika in einschlägigen Berufsfeldern, oder  
b) 0,5 für mind. zweijährige einschlägige Berufstätigkeit in qualifizierter Position  
ExzL: 0,1 - max. 1,0 für besondere wiss. Förderungen, Auszeichnungen und Preise, Publikationen und Vorträge etc.

- **Management (M.Sc.)**

Vorauswahl: nein

Auswahlverfahren:  $Q_{\text{Stud}}$  abzgl. der Summe der Boni (B+ ExzL), wobei die Summe der Boni maximal 1,0 betragen kann  
 $VN = Q_{\text{Stud}} - (B + \text{ExzL})$

Auswahlkriterien:  $Q_{\text{Stud}}$ : mit LP gewichtete Durchschnittsnote der Studien- und Prüfungsleistungen des Vorstudiums (mindestens 135 LP);  
B: a) 0,25 für abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder über Pflichtpraktika hinausgehende besonders qualifizierende Praktika in einschlägigen Berufsfeldern, oder  
b) 0,5 für mind. zweijährige einschlägige Berufstätigkeit in qualifizierter Position

ExzL: Insgesamt 0,1 - max. 0,5 für besondere wiss. Förderungen, Auszeichnungen und Preise, Publikationen und Vorträge etc.

- **Psychologie – Rechtspsychologie (M. Sc.),**  
**Psychologie – Human Factors (M. Sc.),**  
**Psychologie – Kindheit & Jugend (M. Sc.),**  
**Psychologie – Arbeits- und Organisationspsychologie (M. Sc.)**  
**Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie (M. Sc.)**

Vorauswahl: nein

Quote: jeweils dreifache Zahl der pro Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätzen

Auswahlkriterien: QStud

Auswahlverfahren: Verfahrensnote: Durchschnitt aus  
a) QStud, gewichtet mit 34%, und  
b) schwerpunktsbezogene Note aus T, gewichtet mit 66%

Auswahlkriterien:  $VN = (QStud * 0,34) + (T * 0,66)$   
QStud: mit LP gewichtete Durchschnittsnote der Studien- und Prüfungsleistungen des Vorstudiums (mindestens 135 LP);

T: Anforderungen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1:  
a) Bezeichnung: Fachspezifischer Studieneignungstest für den Masterstudiengang Psychologie – Rechtspsychologie (M. Sc.), oder Psychologie – Human Factors (M. Sc.), oder Psychologie – Kindheit & Jugend (M. Sc.), oder Psychologie – Arbeits- und Organisationspsychologie (M. Sc.), oder Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie (M. Sc.)  
b) Durchführung: schriftlich  
c) Qualifikationsmerkmale: Nachweis der erforderlichen Fähigkeiten für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Psychologie – Rechtspsychologie (M. Sc.), oder Psychologie – Human Factors (M. Sc.), oder Psychologie – Kindheit & Jugend (M. Sc.), oder Psychologie – Arbeits- und Organisationspsychologie (M. Sc.), oder Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie (M. Sc.)  
Dies umfasst: Fachliches Grundlagenwissen, hier insbesondere Kenntnis der wichtigsten psychologischen Theorien menschlichen Verhaltens und Erlebens; Einordnung der Schulen und Paradigmen im wissenschaftshistorischen Kontext; Fachwissen der

Ergebnisse der vertretenen Fachdisziplinen und ihrer Anwendung; Grundlegende Kenntnis der biologischen

Grundlagen menschlichen Verhaltens und Erlebens; Schwerpunktbezogenes Wissen, insbesondere detailliertes Wissen über klinische Störungen, Kenntnis des psychotherapeutischen Prozesses, von Therapieformen und Rehabilitation; Methodenkompetenz, hier insbesondere Fähigkeit, die für ein konkretes Problem in Frage kommenden Theorien und empirische Befunde heranziehen und interpretieren zu können; Fähigkeit, inhaltliche Annahmen zu operationalisieren und prüfbar Hypothesen aufzustellen; Fähigkeit, relevante Variablen zu identifizieren, problemadäquate Untersuchungsstrategien auszuwählen und geeignete experimentelle Designs zu entwickeln oder Designs im Hinblick auf die Eignung zur Untersuchung einer Fragestellung zu beurteilen; Fähigkeit zur fundierten Anwendung psychologischer Untersuchungsmethoden und zur Bewertung von Objektivität, Zuverlässigkeit und Gültigkeit eingesetzter Test- und Messverfahren; Kenntnisse in den methodischen Grundlagen der Testentwicklung; Detaillierte und gründliche Kenntnisse komplexer statistischer Analysemethoden und praktischer Verfahren der Datenanalyse

- d) Teilgebiete/Gegenstand und Bewertung:  
Teilgebiete/Gegenstand: Fundierte und vertiefte Kenntnisse in empirischen Forschungsmethoden und psychologischer Diagnostik, insbesondere Versuchsplanung und Varianzanalyse, Grundzüge der Evaluationsforschung, Metaanalyse, Aufbau und Anwendung psychometrischer Testverfahren, sowie ihrer testtheoretischen Grundlagen. Kenntnis der wichtigsten Intelligenz-, Persönlichkeits- und spezifischen Eignungstests. Gesundheitspsychologie: spezifischer Präventions- und Interventionstechniken, vertiefte domänen- und krankheitsspezifische Konzepte (Risikoverhaltensweisen, protektive Faktoren, chronische Erkrankungen), Kenntnisse gesundheitspsychologischer Forschungsmethoden, insbesondere epidemiologische Grundkonzepte, Evaluationsdesigns.

Rechtspsychologie: Grundzüge der Forensischen Psychologie, insbesondere psychologische Begutachtung in familiengerichtlichen Verfahren (Sorge- und Umgangsrecht, Missbrauch und Misshandlung) und Strafverfahren (Reliabilität und Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen, Schuldfähigkeit und Risikoabschätzung) sowie der Kriminalpsychologie (Entstehenszusammenhänge von Kriminalität, Tat- und

Täterprofile, Kriminalprävention, Behandlung von Straftätern). Des Weiteren werden Grundkenntnisse der Allgemeinen Psychologie, Biologischen Psychologie, Persönlichkeitspsychologie, Entwicklungspsychologie, Sozialpsychologie, Arbeits- Organisations- und Wirtschaftspsychologie und der klinischen Psychologie nach dem allgemeinen Standard des Bachelor-Grundwissens in Psychologie erwartet.

**Bewertung:** Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Buchst. d der Ordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen Psychologie – Rechtspsychologie (M. Sc.), Psychologie – Human Factors (M. Sc.), Psychologie – Kindheit & Jugend (M. Sc.), Psychologie – Arbeits- und Organisationspsychologie (M. Sc.) Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie (M. Sc.) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

In den Masterstudiengängen werden folgende Items doppelt gewichtet:

**Rechtspsychologie:**

Empirische Forschungsmethoden  
Psychologische Diagnostik  
Rechtspsychologie (Forensische Psychologie + Kriminalpsychologie)  
Sozialpsychologie

**AOW:**

AOW  
Sozialpsychologie  
PPD

**Klinische Psychologie:**

Gesundheitspsychologie  
Klinische Psychologie  
biologische Psychologie

**Human Factors:**

Allgemeine Psychologie  
Empirische Forschungsmethoden

**Kindheit und Jugend:**

Entwicklungspsychologie Allgemeine Psychologie I & II  
Differentielle und Persönlichkeitspsychologie

e) Dauer: 120 Minuten

f) Termine: Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a der Ordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen Psychologie – Rechtspsychologie (M. Sc.), Psychologie – Human Factors (M. Sc.), Psychologie – Kindheit & Jugend (M. Sc.), Psychologie – Arbeits- und Organisationspsychologie (M.



g) Gültigkeit: 4 Jahre.

• **Quantitative Decision Making in Economics and Management (M.Sc.)**

Vorauswahl: nein

Auswahlverfahren: Verfahrensnote: Durchschnitt aus

a)  $Q_{\text{Stud}}$ , gewichtet mit 50%, und

b) Note aus T, gewichtet mit 50%

$$VN = (Q_{\text{Stud}} * 0,5) + (T * 0,5).$$

Auswahlkriterien:  $Q_{\text{Stud}}$ : mit LP gewichtete Durchschnittsnote der Studien- und Prüfungsleistungen des Vorstudiums (mindestens 135 LP);

T: Anforderungen gemäß § 4:

a) Bezeichnung:

Fachspezifischer Studieneignungstest für den Masterstudiengang "Quantitative Decision Making in Economics and Management"

b) Durchführung: schriftlich.

Wird der Studieneignungstest in Form eines Multiple-Choice-Tests durchgeführt, ist folgende Regelung anzuwenden: Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem

zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 3 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausur-spezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,

„gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,

„befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,

„ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Nach einer nichtbestandenem zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Diese

Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an mindestens einer der Prüfungen nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Abs. 3 beruht.

c) Qualifikationsmerkmale:

Nachweis der erforderlichen Fähigkeiten für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang "Quantitative Decision Making in Economics and Management". Dies umfasst fachliches Grundwissen, insbesondere Kenntnisse der mathematisch-statistischen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften sowie Kenntnisse grundlegender mikroökonomischen Konzepte. Teilgebiete und Gegenstände des Tests:

aa) Fundierte Kenntnisse

- der Analysis (Funktionen in einer und mehreren Veränderlichen, Differentiation, Extremwertprobleme mit und ohne Nebenbedingungen, Integration),
- der Linearen Algebra (Matrixnotation, Matrixoperationen, lineare Gleichungssysteme),
- der Stochastik (Wahrscheinlichkeitstheorie, Kombinatorik, Konvergenzen (Zentraler Grenzwertsatz, Gesetz der großen Zahlen)),
- über Algorithmen (Aufbau, Kontrollstrukturen, Datentypen, Lesen und Entwerfen einfacher Algorithmen), Graphentheorie und
- mikroökonomische Konzepte der strategischen Interaktion, der nicht-kooperativen Spieltheorie sowie der Informationsökonomik.

bb) Vertiefte Kenntnisse

- der Deskriptiven Statistik (Statistische Merkmale, Maßzahlen für statistische Verteilungen, Zweidimensionale Verteilungen, lineare Regression, Zeitreihen),

- der Induktiven Statistik (Punkt-/Intervallschätzung, Testen),
- der Multiplen Linearen Regressionsanalyse (Voraussetzungen, Schätzen, Testen und Interpretation) und
- der grundlegenden mikroökonomischen Konzepte (Angebot & Nachfrage, Kosten & Erlöse, Präferenzen & Nutzenfunktionen, Produktionsfunktion, Marktmodelle).

d) Bewertung:

aa) Für die Bewertung des Tests werden folgende Noten verwendet:

|                     |   |                   |   |  |
|---------------------|---|-------------------|---|--|
| 1,0;<br>1,3         | = | sehr gut          | = | Eine hervorragende Leistung,   |
| 1,7;<br>2,0;<br>2,3 | = | gut               | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,    |
| 2,7;<br>3,0;<br>3,3 | = | befriedigend      | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,                  |
| 3,7;<br>4,0         | = | ausreichend       | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,             |
| 5,0                 | = | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

bb) Der Test ist bestanden, wenn er mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

e) Dauer: 90 Minuten

f) Termine: Der Test wird einmal jährlich angeboten. Der Termin wird rechtzeitig, spätestens aber drei Monate vor dem Testtermin auf den Internetseiten des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften bekannt gegeben. Eine Anmeldung zum Test ist erforderlich; die Frist endet eine Woche vor dem Testtermin.

g) Gültigkeit: 2 Jahre

h) Sprache: Englisch

i) Wiederholung: Der Test kann wiederholt abgelegt werden. Eine Notenverbesserung ist möglich.

- **Sport Science - Movement and Wellbeing (M.Sc.)**

Vorauswahl: nein

Auswahlverfahren: Verfahrensnote: Durchschnitt aus  
c)  $Q_{\text{Stud}}$ , gewichtet mit 70%, und  
d) Note aus G, gewichtet mit 30%

Auswahlkriterien:  $VN = (Q_{\text{Stud}} * 0,7) + (G * 0,3)$ .  
 $Q_{\text{Stud}}$ : mit LP gewichtete Durchschnittsnote der Studien- und Prüfungsleistungen des Vorstudiums (mindestens 135 LP);  
G: Termin ist mind. 1 Monat vor Ablauf der Bewerbungsfrist bekannt zu geben

- **Sportwissenschaft – Gesundheitsförderung und Therapie durch Sport (M.Sc.)**

Vorauswahl: nein

Auswahlverfahren: Verfahrensnote:  $Q_{\text{Stud}}$  abzgl. Summe der Boni  
 $VN = Q_{\text{Stud}} - (B1 + B2 + B3)$ .

Auswahlkriterien:  $Q_{\text{Stud}}$ : mit LP gewichtete Durchschnittsnote der Studien- und Prüfungsleistungen des Vorstudiums (mindestens 135 LP);  
B1: 0,3 für mindestens einjährige Zugehörigkeit zu A-Kader (Olympiakader) oder B-(Perspektivkader) oder Ergänzungskader (A und B) einer Sportart während der letzten zwei Jahre vor Bewerbung für den Masterstudiengang (Bescheinigung des zuständigen Bundessportverbandes),  
B2: 0,3 für abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung,  
B3: 0,2 für mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit.

- **Sportwissenschaft – Internationales Sportmanagement (M.Sc.)**

Vorauswahl: nein

Auswahlverfahren: Verfahrensnote:  $Q_{\text{Stud}}$  abzgl. Summe der Boni  
 $VN = Q_{\text{Stud}} - (B1 + B2 + B3)$ .

Auswahlkriterien:  $Q_{\text{Stud}}$ : mit LP gewichtete Durchschnittsnote der Studien- und Prüfungsleistungen des Vorstudiums (mindestens 135 LP);  
B1: 0,3 für mindestens einjährige Zugehörigkeit zu A-Kader (Olympiakader) oder B-(Perspektivkader) oder Ergänzungskader (A und B) einer Sportart während der letzten zwei Jahre vor Bewerbung für den Masterstudiengang (Bescheinigung des zuständigen Bundessportverbandes),  
B2: 0,3 für abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung,  
B3: 0,2 für mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit.

### C. Abweichende Regelungen für das Bewerbungsverfahren zum WS 2021/22 und SoSe 2022

1. Grundsätzlich gelten zur Durchführung der Auswahl in den Hauptquoten für die an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zulassungsbeschränkten Studiengänge die Regelungen gemäß der vorstehenden Gliederungspunkte (A. und B.).
2. Die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan wird zur Gewährleistung eines rechtssicheren Auswahlverfahrens unter den Bedingungen der Corona-Krise ermächtigt, von den Regelungen gemäß Nr. 1 abzuweichen
  - a) sofern Regelungen gemäß 1. wegen normativer oder behördlicher Vorgaben nicht durchführbar sind oder
  - b) sofern gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch die Bundesregierung eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt wurde oder
  - c) um schwere gesundheitliche Gefahren für die Bewerberinnen und Bewerber bei einer Durchführung der Regelungen gemäß 1. zu vermeiden.
3. Von der Ausnahmeregelung kann bis zum 3.5.2021 (Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2021/22) bzw. 15.10.21 (Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2022) Gebrauch gemacht werden. Die Entscheidung der Dekanin oder des Dekans muss unverzüglich bekannt gegeben werden und im Falle konsekutiver, postgradualen oder weiterbildender Studiengängen im ersten oder in höheren Fachsemester (Studiengänge, die einen ersten Hochschulabschluss voraussetzen) bis spätestens zum 3.5.2021 (Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2021/22) bzw. 15.10.21 (Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2022) auf den Internetseiten des betreffenden Fachbereichs veröffentlicht worden sein.
4. Für den Fall der abweichenden Regelung gemäß Nr. 2 erfolgt die Auswahl im Falle konsekutiver, postgradualen oder weiterbildender Studiengängen im ersten oder in höheren Fachsemester (Studiengänge, die einen ersten Hochschulabschluss voraussetzen) nach § 11 Abs. 3 Satz 1, 1. Halbsatz.

## Anlage 2

### Richtlinien für die Auswahl in der Härtequote (§ 10)

| Gründe   | Grad der Härte | Erforderliche Unterlagen   |
|--|----------------|--|
| <b>1. Besondere gesundheitliche Gründe, die in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers liegen und eine sofortige Aufnahme des Studiums bzw. den sofortigen Studienortwechsel zwingend erfordern</b>           |                |  |
| 1.1 Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen wird, dass in Zukunft die Belastungen des Studiums in diesem Studiengang nicht durchgestanden werden können.  | 5-10           | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Antrag</li> <li>• Fachärztliches Gutachten</li> </ul> |
| 1.2 Eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist aufgrund von Krankheit oder Behinderung nicht möglich; durch die sofortige Zulassung zum gewünschten Studiengang ist eine berufliche Rehabilitation zu erwarten. | 3-7            | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Antrag</li> <li>• Fachärztliches Gutachten</li> </ul> |

| Gründe   | Grad der Härte       | Erforderliche Unterlagen   |
|--|----------------------|--|
| 1.3 Sonstige Gründe  | Je nach Fall<br>1-10 | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Antrag</li> <li>• Fachärztliches Gutachten</li> </ul>   |
| <b>2. Besondere familiäre und soziale Gründe, die in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers liegen und eine sofortige Aufnahme des Studiums bzw. einen Studienortwechsel nach Mainz zwingend erfordern</b> |                      |  |
| 2.1 Ortsnähe (Mainz und Umgebung) erforderlich, um die Pflege oder ärztliche Versorgung für die Bewerberin oder den Bewerber sicherzustellen   | 1-2                  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Antrag</li> <li>• Bei Studienortwechsel: Nachweis der aktuellen Einschreibung für den gewünschten Studiengang an einer deutschen Hochschule</li> <li>• Nachweis über Pflegenotwendigkeit bzw. ärztliche Versorgung in Form eines ausführlichen ärztlichen Gutachtens und über die Sicherstellung der Pflege bzw. ärztliche Versordnung in Mainz oder Umgebung.</li> </ul> |
| 2.2 Sonstige Gründe  | Je nach Fall<br>1-10 | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Antrag</li> <li>• Zum Nachweis geeignete Unterlagen</li> </ul>  |

1. Nachweise sind im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie in deutscher Sprache oder amtlich beglaubigter Übersetzung ins Deutsche vorzulegen. Der Antrag auf Berücksichtigung eines Härtefalls ist zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zu stellen; ein nachträgliches Geltendmachen ist nicht möglich.
2. Ein Antrag auf Härtefall ist auch bei einem Studienfachwechsel, Studienortwechsel oder einem Wechsel in ein höheres Fachsemester zulässig. Gründe, deren Geltendmachung bereits in dem Vergabeverfahren möglich gewesen wäre, das zur Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers im bisherigen Studiengang geführt hatte, können nicht berücksichtigt werden.“





## Anlage 4

### **Auswahl von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 StPVLVO Deutschen gleichgestellt sind, in der Quote nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPVLVO (§ 9)**

1. Die Auswahl erfolgt gemäß § 12 Abs. 2 StPVLVO. Die Verfahrensnote wird gebildet durch die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Anlage 3 abzüglich der Gesamtsumme der Boni gemäß Nr. 2 und 3.

2. Bonierung bei Besonderen Umständen (max 0,6 Notenwerte)

Als besonderer Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

- a) von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studierender für ein Studium ein Stipendium erhält (Bonus 0,5),
- b) Förderungsleistungen aufgrund zwischenstaatlicher Verträge oder Hochschulvereinbarungen erhält (Bonus 0,5),
- c) in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt (Bonus 0,3),
- d) die Hochschulzugangsberechtigung ausschließlich nach ausländischem Recht an einer deutschen Schule im Ausland erworben hat (Bonus 0,3),
- e) Absolventin oder Absolvent eines rheinland-pfälzischen Studien- oder Sprachenkollegs innerhalb der Regelstudienzeit ist und sich im Folgesemester nach der Abschlussprüfung des Studien- und Sprachenkollegs an der JGU bewirbt (Bonus 0,3) oder
- f) bereits für den beantragten Studiengang eine frühere Zulassung der JGU hatte und diese aus nicht selbst zu vertretenden nachgewiesenen Gründen (z.B. Visum, Erkrankung) nicht wahrnehmen konnte (Bonus 0,3); die Anzahl der früheren Zulassungen ist für die Bonushöhe unerheblich.

3. Bonierung aufgrund des Nachweises eines allgemeinen oder fachspezifischen Studierfähigkeitstests

Bei Nachweis des TestAS erhalten Bewerberinnen und Bewerber, deren ausländische Zeugnisse nicht zur Aufnahme eines Master- oder Promotionsstudiums an der JGU berechtigen, je nach Höhe der erreichten Punktzahl einen Bonus auf die Durchschnittsnote ihrer Hochschulzugangsberechtigung gemäß der nachfolgenden Tabelle:

| <b>TestAS- Standardwert (Kerntest)</b> | <b>Verbesserung (Bonus) der HZB-Note um</b> |
|--|---|
| 100 – 109                              | 0,1   |
| 110 – 114                              | 0,2   |
| 115 – 119                              | 0,3   |
| 120 – 124                              | 0,4   |
| 125 – 130                              | 0,5   |

| <b>TestAS- Standardwert (Fachmodul)</b> | <b>Verbesserung (Bonus) der HZB-Note um</b> |
|---|---|
| 100 – 109                               | 0,1   |
| 110 – 114                               | 0,2   |
| 115 – 119                               | 0,3   |
| 120 – 124                               | 0,4   |
| 125 – 130                               | 0,5   |

Die Boni von Kerntest und Fachmodul werden addiert. Wurde das Fachmodul in einer Fachrichtung abgelegt, die nicht zum beantragten Studiengang passt, wird es nicht berücksichtigt. Die Zuordnung der Fachmodule zur Fachrichtung erfolgt gemäß der folgenden Tabelle:

| <b>Fachmodul des TestAS</b>                          |   | <b>Fachrichtung der JGU</b>  |
|--|---|--|
| Wirtschaftswissenschaften                            | = | Wirtschaftswissenschaften und<br>Wirtschaftspädagogik  |
| Mathematik, Informatik und<br>Naturwissenschaften    | = | Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften,<br>Medizinische Studiengänge, Psychologie,<br>Pharmazie, Geographie |
| Geistes-, Kultur- und<br>Gesellschaftswissenschaften | = | alle übrigen Studiengänge, z.B.<br>Rechtswissenschaft, Theologie, Musik,<br>Sprachen                             |

Das Fachmodul „Ingenieurwissenschaften“ kann in Mainz nicht berücksichtigt werden, da keine entsprechenden Studiengänge angeboten werden.

Wurde der TestAS mehrfach abgelegt, entscheidet die Bewerberin oder der Bewerber, welches der TestAS-Ergebnisse im Vergabeverfahren berücksichtigt werden soll.